An den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München Herrn Dieter Reiter Rathaus, Marienplatz 8 80331 München



München, 25. August 2021

Massenhafter Verstoß gegen die PlakatierungsV - Ehrenerklärung jetzt unterzeichnen!

Antrag

Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, die politischen Parteien, die nachhaltig gegen die Plakatierungsverordnung verstoßen, zu kontaktieren und aufzufordern, diese Plakate zu entfernen und ggf. Bußgelder zu verhängen. Zudem sollen die Parteien, die zur Bundestagswahl 2021 und folgenden Wahlen kandidieren, eine Ehrenerklärung unterzeichnen, dass die Plakatierungsverordnung eingehalten wird.

Begründung

In der Landeshauptstadt München gibt es Regeln, wie Plakate im öffentlichen Straßenbild aufgestellt werden dürfen. Dies dient zum einem der Verkehrssicherheit, aber zudem auch der Chancengleichheit unter den politischen Parteien. Es gibt aber auch politische Parteien, die gegen § 2 (2) in Kombination mit § 2 (3) und § 6 Unterpunkt 5 der PlakatV verstoßen, weil sie konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Wahlen reservieren und somit hundertfach eine bußgeldbewerte Ordnungswidrigkeit begehen.

Auszug aus der Münchner PlakatierungsV in der Fassung vom 01.09.2019:

§ 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

(3) ... Eine konkrete Örtlichkeit darf in Summe nicht länger als insgesamt sechs Wochen durch eine politische Partei, eine Wählergruppe oder ein Aktionsbündnis belegt werden.

Die PARTEI im Münchner Stadtrat

Marie Burneleit

marie.burneleit@muenchen.de Telefon: 089/233-25 235 Rathaus, 80331 München (4) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich

unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und

Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt

werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels

Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und

Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder

fahrlässig

5. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Plakatstandorte reserviert

Vorschlag Ehrenerklärung PlakatierungsV

Hiermit erkläre ich als Bundestagsdirektwahlkandidatin / als politische Partei, die am

Bundestagswahlkampf 2021 in Bayern teilnimmt und in München plakatiert, dass ich im Jahr

2021 nicht konkrete Örtlichkeiten nach einer Veranstaltungsankündigung dazu genutzt

habe, um politische Plakate für die Bundestagswahl 2021 nach zu plakatieren.

Initiative:

Stadträtin Marie Burneleit

Dieser Antrag entspricht im Rahmen der sozialen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit den Sustainable

Development Goals (SDGs) 16.

Dieser Antrag ist im Generischen Femininum formuliert: es gelten grammatisch feminine Personenbezeichnungen

gleichermaßen für Personen weiblichen, nicht-binärem und männlichen Geschlechts.

Stadtratsfraktion

DIE LINKE. / Die PARTEI